

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. September 2018
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.308

Kantonsbeitrag an den Wärmeverbund Bolligen/Stettlen Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'452'000.--** soll der Kantonsbeitrag an das Konsortium Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG für die Erstellung eines Wärmeverbundes in Bolligen/Stettlen finanziert werden.

Das Konsortium hat mit Eingabe vom 28. Februar 2018 um einen Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Projektkosten von rund CHF 20 Mio. ersucht. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'452'000.-- zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.



2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	19'937'540.00
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	1'452'000.00
zu bewilligender Kredit	CHF	1'452'000.00

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich in den Jahren 2018 bis 2021 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung
Konto: 363500 Beiträge an private Unternehmungen

5 Bedingungen

5.1 Wärmeleistungsbedarf

Anrechenbar ist die Wärmelieferung / der Wärmeverkauf mit vertraglicher Regelung an Dritte, deren Liegenschaften nicht auf demselben Grundstück (im Sinne von Art. 943 ZGB) stehen wie die Wärmezentrale selbst.

Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Wärmeerzeugung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

Gesamtleistung der Wärmeerzeugung	4'800 kW
Gesamtwärmemenge	18'800 MWh/a
Beitragssatz an die Wärmeerzeugung	CHF ~ 37.-- pro MWh/a
Beitrag an die Wärmeerzeugung	CHF 700'000.--

Wärmenetz zur Lieferung für Raumwärme/Warmwasser

Angeschlossener Wärmebedarf	18'800 MWh/Jahr
Beitragssatz an das Wärmenetz	CHF ~ 40.-- pro MWh/a
Beitrag an das Wärmenetz	CHF 752'000.--

Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG	max. CHF 1'452'000.--
---	------------------------------

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite aufgrund der effektiv verkauften Wärmemenge. Massgebend sind die unterschriebenen Wärmelieferverträge.

5.2 Gültigkeitsdauer

Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Grossen Rat.

5.3 Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehrung innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

6 CO₂-Einsparung

Die Wirkung der CO₂-Einsparung kommt offiziell dem Kanton Bern zugute. Sie kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Konsortium Elektra Baselland EBL/BKW AEK Energie AG

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident



Jürg Iseli

Der Generalsekretär



Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 5 dieser Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Bern, 5. September 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*

